

Elternpflichten bei Kopflausbefall

„Die oberste Regel bei einem Kopflausbefall lautet: den Läusen möglichst schnell mit einem wirksamen Mittel den Garaus machen. Wenn Kinder betroffen sind, und das ist meist der Fall, dann liegt die Verantwortung in erster Linie bei den Eltern. Eine schnelle und zuverlässige Behandlung dient dem Wohl der Kinder. Sie wollen nicht gemieden werden, weiter mit ihren Freunden spielen. Kurz: Sie wollen die Läuse und mit ihnen den lästigen Juckreiz schnell wieder loswerden und in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren!“

Deshalb: Benachrichtigen Sie Schule und Hort!

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Sie als Elternteil die Schul- oder Kindergartenleitung über einen Kopflausbefall in Ihrer Familie umgehend informieren müssen. Durch Ihre Offenheit tragen Sie dazu bei, dass die Einrichtung entsprechend reagieren und Maßnahmen ergreifen kann, um eine Weiterverbreitung der Läuse zu vermeiden. Zum Beispiel durch Information anderer Eltern.

Nach der Behandlung wieder in die Schule?

Nur solange sie keine wirksame Behandlung erhalten, ist der Kindergarten- oder Schulbesuch grundsätzlich ausgeschlossen. In der Praxis bedeutet das: Sobald mit einem behördlich nach Infektionsschutzgesetz geprüften und anerkannten Kopflaus-Präparat behandelt und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt wurde, können betroffene Kinder umgehend wieder die Schule besuchen.

Ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung über den Behandlungserfolg ist nur bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen erforderlich. Das Robert-Koch-Institut vertritt diese Rechtsauslegung. Mit ihr werden auch die Eltern geschützt.

Bestätigung der Eltern (Rückgabe an den Klassenlehrer!):

Mein Kind _____ wurde mit einem staatlich anerkannten
Lausmittel behandelt , lange Haare werden zusammengebunden und der Kopf wird regelmäßig
kontrolliert.

Datum : _____

Unterschrift der Eltern: _____